

# STADT LINGEN EMS

Der Oberbürgermeister

Stadt Lingen (Ems) | Postfach 20 60 | 49803 Lingen (Ems)

Stadt Lingen (Ems)  
FD Planung  
Elisabethstraße 14 - 16  
49808 Lingen (Ems)

|                 |                                                  |
|-----------------|--------------------------------------------------|
| Ansprechpartner |                                                  |
| Telefon         |                                                  |
| Dienststelle    | Fachdienst Umwelt<br>Naturschutzbehörde          |
| Dienstgebäude   | Sturmstr. 4                                      |
| E-Mail          |                                                  |
| Internet        | <a href="http://www.lingen.de">www.lingen.de</a> |
| Mein Zeichen    |                                                  |

Lingen (Ems), 15.05.2025

**Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG\*) von den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zur Errichtung eines Solarparks im Baugebiet Nr. 191 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage“ auf den Grundstücken Gemarkung Lingen, Flur 11, Flurstück 36/19**

**Antrag vom 30.04.2025**

Sehr geehrte ,

I. Aufgrund Ihres Antrages vom 30.04.2025 erteile ich dem Fachbereich Stadtplanung der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems) für die Realisierung des B-Plans Nr. 191 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage“ und der damit einhergehenden Rodung von Gehölzen auf dem Grundstück Gemarkung Lingen Flur 11, Flurstück 36/19 die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Beseitigung nachfolgend genannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amsel (*Turdus merula*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

|                         |                       |                         |                     |                  |             |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------|------------------|-------------|
| <b>Stadtverwaltung:</b> | <b>Bürgerbüro:</b>    | <b>Bankverbindungen</b> | <b>BLZ</b>          | <b>Konto-Nr.</b> | <b>BIC</b>  |
| Mo.-Di. 09:00 – 16:00   | Mo.-Mi. 09:00 – 16:00 | Sparkasse Emsland       | IBAN DE56 2665 0001 | 0000 0098 60     | NOLADE21EMS |
| Mi. 09:00 – 12:30       | Do. 09:00 – 17:00     | Emsländische Volksbank  | IBAN DE41 2666 0060 | 1100 9438 00     | GENODEF1LIG |
| Do. 09:00 – 17:00       | Fr. 09:00 – 12:30     | Oldenburg. Landesbank   | IBAN DE35 2802 0050 | 6006 9382 00     | OLBODEH2    |
| Fr. 09:00 – 12:30       | Sa. 09:00 – 12:00     | Commerzbank             | IBAN DE28 2664 0049 | 0471 2006 00     | COBADEFFXXX |

- Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rotkehlchens (*Erithacus rubecula*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Sommergoldhähnchens (*Regulus ignicapillus*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Zaunkönigs (*Troglodytes troglodytes*)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Zilpzalps (*Phylloscopus collybita*)

Die vom Landschaftsarchitekten Krüger, Im Grunde 3, 49808 Lingen (Ems) erstellten Antragsunterlagen (Stand: 30.04.2025) sind Bestandteil der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Diese liegen Ihnen vor.

## II. Nebenbestimmungen

Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### Auflösende Bedingung

Die ausschließlich für die im Zuge der beabsichtigten Bebauung einschließlich der damit verbundenen Herrichtung der Fläche geltende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis **spätestens 01.03.2026** hierfür in Anspruch genommen worden ist.

### Auflagen:

1. Zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Individuen der betroffenen Arten in der Fortpflanzungsperiode dürfen notwendige Rodungs- und Herrichtungsarbeiten der Ersatzfläche nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgen.
2. Der Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) mindestens 1 Woche vor Ausführung mitzuteilen.
3. Um einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, hier die Arten Blaumeise, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Amsel, Zaunkönig und Grünfink, in der biogeographischen Region zu fördern, sind als kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahme) die Anbringung von geeigneten Nisthilfen im unmittelbaren Umfeld zur Eingriffsfläche zu erfolgen. Dies umfasst im einzelnen folgende Maßnahmen:
  - a. Als Ausgleich des Verlustes der zwei Blaumeisenreviere sind an geeigneten randlichen Gehölzen entlang des Weges 2 Höhlen- / Kleinmeisenkästen (Ø 26–28 mm Einflugloch) aus langlebigen Holzbeton anzubringen.
  - b. Für die Arten Rotkehlchen und Heckenbraunelle sind in der näheren Umgebung insgesamt 6 Halbhöhlenkästen aus langlebigen Holzbeton in Bodennähe (max. 1,5m Höhe) an einer geschützten Stelle anzubringen.
  - c. Zur Förderung der betroffenen Amseln sowie des Grünfinks sind ebenfalls im Umkreis von ca. 300 m zur Eingriffsfläche 4 Halbhöhlen- oder halboffene Kästen aus langlebigen Holzbeton an geeigneten Gehölzen anzubringen.

- d. Als Ausgleich für den Verlust der zwei Zaunkönigreviere sind 2 Kugelnisthilfen möglichst mit seitlichem Eingang in Bodennähe (max. 1,5m Höhe) an geeigneten Gehölzstrukturen im Umkreis von ca. 300 m zur Eingriffsfläche anzubringen.
4. Die Montage der genannten Nisthilfen hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person zu erfolgen. Der Abstand der einzelnen Nisthilfen zu einander sollte mindestens 50 m betragen und die Kästen sind nach Osten /Südosten auszurichten.
5. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) insbesondere für die freibrütenden Arten, hier Gelbspötter, Zilpzalp, Sommergoldhähnchen, Mönchs-, Garten- und Dorngrasmücke, werden auf der insgesamt ca. 4,85 ha großen Ersatzfläche E 242 in der Gemarkung Biene, Flur 11, Flurstücke tlw. 47/3 und tlw. 42/13 weitere Sukzessionsbereiche entwickelt. Durch die weitere natürliche Sukzession bzw. Anpflanzung von niedrigwüchsigen heimischen Gehölzen entwickelt sich eine vielfältige strukturreiche Fläche, die den betroffenen Arten als Habitat dienen kann.
6. Unter den aufgeständerten Photovoltaikelementen ist ein magerer Scherrasen zu entwickeln. Das Aufbringen von Dünger sowie Pestiziden ist untersagt.
7. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist über ein 3-jähriges Monitoring nachzuweisen. Dieses hat nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen in der darauffolgenden Fortpflanzungsperiode der betroffenen Arten durch ein Fachbüro zu erfolgen. Dies beinhaltet eine jährliche Kontrolle der angebrachten Nistkästen sowie eine Brutvogelkartierung mit mind. 5 Begehungen der Ersatzfläche E 242 zur Dokumentation des Arteninventars. Die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

#### **Auflagen-/Widerrufsvorbehalt:**

Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

### **III. Begründung**

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 191 zwischen Kläranlage und Schöpfwerk in Lingen-Reuschberge die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,77 ha große Fläche, die mit unterschiedlichen Gehölzen und Sträuchern bewachsen ist und im Nordosten befinden sich drei Klärbecken mit Scherrasenflächen. Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist u.a. die Rodung der vorhandenen Gehölze im Sondergebiet notwendig. Dieser Eingriff führt nach den artenschutzrechtlichen faunis-

tischen Erfassungen aus dem Jahr 2024 zu einer Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Brutvogelarten.

Laut gutachterlicher Einschätzung können erhebliche negative Auswirkungen auf jagende Fledermäuse ausgeschlossen werden, da diese in unmittelbarer Nähe Ausweichhabitate (Ems und Mühlenbach) vorfinden und die Gehölze in den Randbereichen erhalten bleiben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit den Antragsunterlagen vom 30.04.2025 beantragen Sie gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Beseitigung der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter **Ziffer I.** dieses Bescheides genannten besonders geschützten Arten.

In Ihrem Antrag stellen Sie dar, dass die Stadt Lingen (Ems) bzw. die Stadtwerke Lingen ein großes öffentliches Interesse daran haben, mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im öffentlichen Raum erneuerbare Energie zu erzeugen und somit eine Vorbildfunktion einzunehmen. Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen, um die politisch gesetzten Klimaziele zu erreichen.

Des Weiteren wurde der gewählte Standort durch ein Gutachten als Potenzialfläche für eine Freiflächen-PV-Anlage hervorgehoben und kommt gleichzeitig dem Grundsatz nach, vorrangig vorbelastete Flächen (hier: Klärbecken / Altlasten) in Anspruch zu nehmen.

Eine zumutbare Alternative zu der ausgewählten Fläche an der Kläranlage gibt es nicht, da die im Eigentum der Stadtwerke Lingen bzw. der Wirtschaftsbetriebe Lingen befindlichen Flächen aufgrund von vorhandenen Bebauungen oder zu geringer Größe nicht mit einer großflächigen PV-Anlage bestückt werden können, um wirtschaftlich Strom zu erzeugen. Die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche stellt ebenfalls, aufgrund der höheren Investitionskosten und Verknappung Landwirtschaftsfläche im Stadtgebiet, keine zumutbare Alternative dar.

Das zwingende öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens überwiegt in dem vorliegenden Fall unter diesen Aspekten dem Interesse am Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rahmen der Ermessensausübung kann die beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für das genannte Vorhaben erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt dabei ausschließlich für die Ausweisung des zeitnah geplanten Sondergebiets zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt lediglich in dem für die Bebauung notwendigen Umfang. Gem. § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)\* können Verwaltungsakte, die – wie hier – im Ermessen der Behörde stehen, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Damit die Belange des Artenschutzes ausgeglichen und unnötige Beeinträchtigungen vermieden werden, ergeht die Genehmigung unter den o. g. Nebenbestimmungen.

IV. **Allgemeine Hinweise:**

1. Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Sie wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt.
2. Gemäß § 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG\*) kündige ich hiermit das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der geforderten Maßnahmen an. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Überprüfung gebührenpflichtig ist.

V. **Kostenfestsetzung:**

Die Kosten für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind von Ihnen zu tragen, da Sie zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Die zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird auf

[REDACTED]

[REDACTED] festgesetzt.

Sie wird erhoben aufgrund der §§ 1, 3, 5, 7 und 9 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwkostG\*) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 b der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO\*) und lfd. Nr. 64.1.31 des Kostentarifs der AllGO. [REDACTED]

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten unter Angabe des Kas- senzeichens 31.90416.4 und des oben genannten Aktenzeichens zu überweisen.

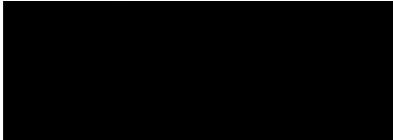
**Mahnung, Säumniszuschlag, Zwangsvollstreckung:**

Zahlen Sie bitte den geforderten Gesamtbetrag pünktlich, weil bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des Schuldbetrages je angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten ist. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren (mindestens 2,50 Euro) und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei Überweisungen gilt als Einzahlungstag der **Tag der Gutschrift**.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems) mit Sitz in Lingen (Ems) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**\*Fundstellen der im Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften**

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) (BGBl. I Nr. 51, S. 2542 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.02.2005 (BGBl. I. S. 258) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung
- Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501) in der zurzeit geltenden Fassung